als Rekurrent entweder insolvent ist oder in Solothurn bezüglich der dort übernommenen Arbeiten ein Spezialdomizil gehabt hat.

3. Die Insolvenz des Ryser ist von den Rekursbeklagten selbst nicht geltend gemacht worden; sie haben lediglich behauptet, Rekurrent befinde sich, wie sie vernommen, in etwas schwankenden Vermögensverhältnissen; allein sie haben nichts dafür beigebracht, daß derselbe außer Stande sich befinde, seine Verpflichtungen zu erfüllen, beziehungsweise bisher ohne Erfolg für liquide Ansprüche gesucht worden sei. Das Zeugniß des Gemeindrathes Fraubrunnen spricht vielmehr für das Gegentheil und es kommt sonach lediglich in Frage, ob Ryser in Solothurn ein Geschäftsdomizil gehabt habe.

4. Allein auch diese Frage muß verneint werden. Der Art. 25 der C. P. O., auf welchen Rekursbeklagte sich berufen und der lautet: „Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können entweder bei jenem Gerichte belangt werden, in dessen Kreise sie anzutreffen sind, oder wo sie Liegenschaften besitzen, oder wenn keines von beiden der Fall wäre, da, wo die Verbindlichkeit auf deren Erfüllung geklagt wird, entstanden ist oder wo sie erfüllt werden sollte," spricht keineswegs zu Gunsten der Kläger; denn derselbe handelt ja gerade umgekehrt von dem Falle, wo ein Schuldner im Kanton Solothurn keinen Wohnsitz hat, und setzt für diesen Fall den Gerichtsstand des Aufenthaltes des Schuldners, resp. des Vertrages, fest. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung kommt aber dieser Bestimmung der soloth. C. P. O. insoweit keine Rechtskraft zu, als es sich um persönliche Ansprachen gegen solche aufrechtstehende Schuldner handelt, welche, wie es beim Rekurrenten der Fall ist, außerhalb des Kantons Solothurn in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, indem der cit. Art. 59 für den interkantonalen Verkehr, bezüglich aller persönlichen Ansprachen an aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitze, den Gerichtsstand des Aufenthaltes und des Vertrages ausschließt und einzig denjenigen am Wohnsitz des Schuldners als zuständig erklärt. Eine anderweitige gesetzliche Bestimmung, wonach Rekurrent verpflichtet gewesen wäre, behufs Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten in Solothurn die Niederlassung zu erwerben, ist aber von den Rekursbeklagten nicht angeführt worden, vielmehr die Behauptung des Rekurrenten, daß er in Solothurn keinerlei Schriften deponirt und auch nur vorübergehend sich aufgehalten habe, unbestritten geblieben. Ebensowenig haben endlich Rekursbeklagte behauptet, daß Rekurrent ihnen gegenüber durch Vertrag in Solothurn Domizil erwählt habe.

5. Muß demnach die Beschwerde in der Hauptsache gutgeheißen werden, so kann dagegen das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sich mit der Schadensersatzforderung des Rekurrenten nicht befassen, indem diese Ansprache civilrechtlicher und nicht staatsrechtlicher Natur ist und daher einzig von den Civilgerichten entschieden werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der vom Bezirksgerichtspräsidium Solothurn-Lebern unterm 1. September 1876 auf das Guthaben des Rekurrenten bei Fröhlicher und Glutz in Solothurn gelegte Arrest als verfassungswidrig aufgehoben.

---

11. Urtheil vom 9. März 1877 in Sachen Brack.

A. Auf das Gesuch des Heinrich Langmeier in Unterengstringen, Kanton Zürich, welcher vorbrachte, er habe mit Jakob Brack von Neunforn am 29. August 1876 bei einer Holzsteigerung in Gränichen einen Vertrag abgeschlossen, daß er auf das betreffende Holz nicht mehr bieten wolle, wogegen ihm Brack die Hälfte der ersteigerten Eichenstämme um den von ihm zu zahlenden Preis überlassen müsse, und nun habe Brack bis jetzt nicht das Mindeste gethan, um seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, sondern wolle über das Holz in einer Weise verfügen, welche ihn, Langmeier, der Gefahr aussetze, um die ganze Vertragserfüllung betrogen zu werden, — verfügte das Bezirksgerichtspräsidium Aarau unterm 16. Dezember 1876, es sei dem Jakob Brack bei Vermeidung einer Buße bis auf 200 Fr. und Ersatz des doppelten Schadens untersagt, an den mit Heinrich Langmeier gekauften 86 Stück Eichenstämmen irgend welche Vorkehren mehr zu treffen, bis der zwischen den Parteien schwebende Streit gerichtlich oder außergerichtlich erledigt sei.

B. Ueber diese Verfügung beschwerte sich Brack beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch, daß dieselbe als mit dem Art. 59 der Bundesverfassung unverträglich aufgehoben werde.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrent an: er sei aufrechtstehend und besitze in Neunforn, wo er den Holzhandel betreibe, einen festen Wohnsitz; gemäß der citirten Verfassungsbestimmung dürfe daher auf sein außer dem Kanton Thurgau befindliches Vermögen kein Arrest gelegt werden. Nun qualifizire sich die angefochtene Verfügung ihrer juristischen Natur nach als eine Beschlagnahme und stehe daher der Art. 59 der Bundesverfassung derselben entgegen. Der Anspruch des Langmeier sei ein persönlicher, mit der Tendenz auf Vertragserfüllung und Schadensersatz, und es sei dabei gleichgültig, welches das Objekt des behaupteten Vertrages sei. Uebrigens werde die Behauptung des Langmeier, daß er Mitkäufer des Holzes sei, beziehungsweise ein Vertrag betreffend Ueberlassung der Hälfte des Holzes existire, des bestimmtesten bestritten.

C. Langmeier trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Seinem Gesuche an das Bezirksgerichtspräsidium Aarau sei ein Zeugniß des Großrath Stirnemann in Gränichen beigelegen, woraus hervorgehe, daß er, Langmeier, Eigenthümer des streitigen Holzes sei, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß er in dem in Aussicht stehenden Eigenthumsprozesse obsiegen werde. Ohne nun zuzugeben, daß Brack ein aufrechtstehender Schuldner sei und in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, bestreite er, daß in concreto ein Arrest vorliege; denn

1. handle es sich nicht um Vermögen des Jakob Brack, sondern um Eigenthum des Rekursiten, welches jeder widerrechtlichen Einwirkung von Seite des Rekurrenten entzogen werden solle, indem er, Langmeier, behaupte, durch Kaufvertrag Eigenthümer des Holzes geworden zu sein;

2. mache er gegen Brack nicht eine Forderung geltend und habe er auch nicht für eine solche Arrest legen lassen.

Die angefochtene Verfügung sei bloß eine provisorische und präparatorische Maßregel, welche für den zukünftigen Rechtsstreit gemäß Art. 282 der aarg. C. P. O. erlassen worden sei, um einen drohenden Schaden abzuwenden. Die Kompetenz der aargauischen Gerichte zur Erlassung der Verfügung ergebe sich daraus, daß das Holz im Kanton Aargau liege.

D. Der Gemeindrath von Neunforn bezeugte, daß Jakob Brack, Holzhändler, in solventem Zustande sich befinde und in Oberneunforn wohnhaft sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesverfassung schützt den aufrechtstehenden Schuldner beim Richter seines Wohnortes nur für persönliche Ansprachen und es kann daher eine außer dem Kanton, in welchem der solvente Schuldner wohnt, gegen Vermögen desselben ausgewirkte gerichtliche Verfügung (Arrest, Verbot u. s. w.), nur insofern als verfassungswidrig aufgehoben werden, als es sich um eine persönliche Ansprache handelt, beziehungsweise die Verfügung zur Sicherung für eine persönliche Ansprache erlassen worden ist.

2. Nun behauptet zwar Rekursbeklagter, daß ihm an dem Holz, auf welches sich die angefochtene Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Aarau bezieht, Miteigenthum, also ein dingliches Recht, zustehe; allein diese Behauptung verstößt gegen die eigene Darstellung, welche Rekursbeklagter vor Bezirksgerichtspräsidium Aarau bei Auswirkung jener Verfügung gemacht hat, und ist offenbar unrichtig. Denn aus jener Darstellung, welche auch durch den übrigen Inhalt der vorliegenden Akten bestätigt wird, ergibt sich, daß Rekursbeklagter nicht etwa gemeinsam mit dem Rekurrenten das Holz von der Gemeinde Gränichen gekauft hat, sondern lediglich mit dem Rekurrenten einen Vertrag abgeschlossen haben will, wonach derselbe verpflichtet sein soll, ihm die Hälfte des Holzes zum Selbstkostenpreis zu überlassen. Auch nach aargauischem Rechte (Art. 510 des bürg. Gesb.) bewirkt aber nicht der bloße Veräußerungsvertrag, sondern nur die hinzukommende Tradition den Uebergang des Eigenthumes an beweglichen Sachen, und da nun unzweifelhaft diese Tradition noch nicht erfolgt ist, so hat Rekursbeklagter an den streitigen Eichenstämmen Eigenthum noch nicht erworben, sondern steht ihm, die Richtigkeit seiner Angaben vorausgesetzt, nur eine Klage auf Eigenthumsübertragung durch Uebergabe des gekauften Holzes zu, welche Klage eine rein persönliche ist und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung

beim Richter des Wohnortes des Rekurrenten angestellt werden muß.

3. Hienach verstößt das vom Bezirksgerichtspräsidium Aarau gegen den Rekurrenten erlassene Verbot, über das streitige Holz zu verfügen, allerdings gegen die angeführte Verfassungsbestimmung und muß daher aufgehoben werden. Denn daß Rekurrent solvent und in Oberneunforn wohnhaft ist, geht aus dem Zeugnisse des dortigen Gemeindrathes hervor. Uebrigens wäre es Sache des Rekursbeklagten gewesen, das Gegentheil zu beweisen, indem derjenige, der eine gerichtliche Verfügung erwirkt, den Beweis zu führen hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorhanden seien.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs ist begründet und demnach die vom Bezirksgerichtspräsidium Aarau unterm 16. Dezember 1876 gegen den Rekurrenten erlassene Verfügung aufgehoben.

---

12. Urtheil vom 10. März 1877 in Sachen Schurter und Küng.

A. Durch Vertrag vom 29. Januar 1876 übertrugen Schurter und Küng von Rümlang dem Leonz Rey von Buttwil und einigen andern Personen das Fällen und Ausgraben von 814 Stämmen in der von Fischer-Eichenberger in Meisterschwanden zum Abholzen angekauften Schlattwaldung bei Müßwangen, Kanton Luzern, um den Preis von 1320 Fr., zahlbar $^1/_3$ nach Ausführung der Hälfte und den Rest nach gänzlicher Beendigung der Arbeit. Da Schurter und Küng ihre Zahlungspflicht nicht erfüllten, so erließ der Gemeindammann von Müßwangen auf Begehren der Uebernehmer am 14. Oktober v. J., insinuirt am 16. Oktober, an dieselben eine Intimation, durch welche ihnen jede Abfuhr von Holz und Stauden im Schlattwald bis zur Befriedigung der Uebernehmer untersagt wurde, und da Schurter und Küng diese Intimation nicht bestritten, so wurde das Holz durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Hitzkirch vom 2.

November v. J. gemäß Art. 59 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes für die Lohnforderung des Rey und Konsorten im Betrage von 821 Fr. 25 Cts. mit Arrest belegt und hievon Schurter und Küng unterm 5. November v. J. Kenntniß gegeben. Auch auf diese Verfügung verhielten sich die Arrestbeklagten stillschweigend und erst als die amtliche Versteigerung des Holzes angeordnet wurde, verlangten sie unterm 9. Dezember v. J. Sistirung derselben, weil der Arrest ungesetzlich gelegt worden sei. Allein das Bezirksgerichtspräsidium Hitzkirch wies durch Verfügung vom 12. Dezember v. J. das Begehren ab, gestützt darauf, daß sowohl die Intimation vom 14. Oktober als die Arrestverfügung vom 2. November 1876 innert der gesetzlichen Einsprachsfrist unbestritten geblieben seien.

B. Mit Eingabe vom 12/13. Dezember v. J. beschwerten sich nun Schurter und Küng beim Bundesgerichte und stellten das Gesuch, daß sowohl die Intimation vom 14. Oktober 1876 als die Arrestverfügung vom 2. November als gegen den verfassungsmäßigen Gerichtsstand verstoßend aufgehoben werden. Zur Begründung dieses Gesuches beriefen sie sich darauf, daß sie aufrechtstehend seien und in Rümlang festen Wohnsitz haben und sonach die angefochtenen Verfügungen gegen den Art. 59 der Bundesverfassung verstoßen. Dabei bemerkten sie, daß nach der ihnen zugestellten Ausrechnung das Restguthaben der Rekursbeklagten nur noch 565 Fr. 81 Cts. und nicht 821 Fr. 25 Cts. betrage.

C. Die Rekursbeklagten machten in ihrer Vernehmlassung, worin sie auf Abweisung der Beschwerde antrugen, geltend:

1. Es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine rein persönliche, sondern um eine durch ein Retentionsrecht an Gegenständen, die im Kanton Luzern liegen, gesicherte Forderung. Das von ihnen, Rekursbeklagten, aufgemachte Holz befinde sich naturgemäß in ihrer detentio (possessio naturalis), während der juristische Besitz noch Sache des Verkäufers sei, so lange die Uebergabe nicht stattgefunden habe. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen habe der Gläubiger an Gegenständen, mit Rücksicht auf welche ihm eine Forderung entstanden sei und welche er in seiner Detention habe, ein Retentionsrecht. Das Luzernerrecht